

## **VERZICHT AUF LOHN- ODER ENTSCHÄDIGUNGS- ANSPRÜCHE**

### **Art. 30 Abs. 1 lit. b AVIG**

**D32** Eine Einstellung wegen Verzichts auf Lohn- oder Entschädigungsansprüche kommt nur in Frage, wenn solche Ansprüche tatsächlich bestanden haben. Verzichtet eine versicherte Person rechtswirksam auf Lohn- oder Entschädigungsansprüche gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber, z.B. mittels aussergerichtlichem oder gerichtlichem Vergleich, einer Saldoquittung oder Ähnlichem, ist eine Einstellung wegen Verzichts auf Lohn- oder Entschädigungsansprüche zu verfügen.

⇒ Rechtsprechung

- ARV 1996/97 Nr. 43 S. 113 ff. (Geltendmachung von nur einem Teils des nicht erhaltenen Lohnes bedeutet nicht per se ein Verzicht auf Lohnanspruch)
- ARV 1990 Nr. 38 S. 92 ff. (Lohnanspruch entsteht nur bei gehörigem Anbieten der Arbeitskraft; nicht gehöriges Anbieten der Arbeit kann einem Laien nicht vorgeworfen werden)

**D32a** Der Verzicht auf Mutterschaftsentschädigung vermag keine Einstellung der Anspruchsberechtigung im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. b AVIG zu begründen. Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, ist die Arbeitslosenkasse demnach gehalten, die Versicherte wieder zu entschädigen.